

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen „Museumsverein Deutsches Bernsteinmuseum Ribnitz-Damgarten e. V.“ Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Ribnitz-Damgarten.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem er die der Wissenschaft und dem öffentlichen Bildungsauftrag dienende Museumslandschaft Mecklenburg-Vorpommerns unterstützt und dadurch Kunst und Kultur fördert.

Der Verein verfolgt insbesondere den Zweck:

- (1) das Deutsche Bernsteinmuseum im Kloster Ribnitz mit seinen Sammlungen zur Natur- und Kulturgeschichte des Bernsteins und der Abteilung „Kloster Ribnitz und Stadtgeschichtliche Sammlung“ zu betreiben und weiter zu entwickeln.
 - (2) einen Beitrag zur Erforschung der Natur-, Kunst- und Kulturgeschichte des Bernsteins und der Geschichte des Klosters Ribnitz und der Stadt Ribnitz-Damgarten zu leisten sowie die Ergebnisse in Ausstellungen und Publikationen zu präsentieren.
- 2 Der Erfüllung dieses Vereinszweckes dienen insbesondere:
 - (1) Sammeln, Erwerb, Restaurierung, Archivierung, Verwaltung und öffentliche Präsentation von Gegenständen zu den Themenbereichen des Museums.
 - (2) wissenschaftliche Veranstaltungen und Informationen der Bürger über die Sammlungen, die Förderung von Forschungsvorhaben, Ausstellungen und Katalogen, Zusammenarbeit des Museums mit den Schulen.
 - (3) Museumspädagogische Arbeit und Führungen
 - (4) Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

§ 3

Sicherung der Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ziel seiner Tätigkeit ist die möglichst kostendeckende Betreibung und Bewirtschaftung des Deutschen Bernsteinmuseums im Kloster Ribnitz. Die Stadt Ribnitz-Damgarten schließt mit dem Verein einen Pachtvertrag über die Museumsgebäude ab. In diesem Vertrag sind die für die Betreibung erforderlichen Zuschüsse an den Verein geregelt. Weiter ist festzuhalten, dass Investitionen zum Erhalt der Museumsgebäude, zur Erneuerung der Ausstellungssysteme und für den Ankauf von Exponaten durch den Eigentümer der Sammlungen und der Gebäude zu

tragen sind. Ebenso ist die Kunst- und Gebäudeversicherung für das Inventar und die Museumsgebäude durch den Eigentümer zu tragen.

- 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben nur einen Anspruch auf Ersatz für die im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Sinne des zivilrechtlichen Auftragsrechts. Dazu zählen insbes. tatsächliche Auslagen für Reisen, Post- und Telefonspesen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die vom Vereinszweck nicht gedeckt sind, begünstigt werden.
Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen oder Zahlungen zurück. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das etwa verbleibende Vermögen – nach Abzug etwaiger Verbindlichkeiten – der Stadt Ribnitz-Damgarten mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen werden.
- 2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Willensäußerung in Form einer Beitrittserklärung, die an den Vorstand gerichtet werden muss.
- 3 Der Vorstand entscheidet über die Beitrittserklärung nach freiem Ermessen. Die Ablehnung der Beitrittserklärung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, diese zu begründen. Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken.
- 4 Alle Mitglieder haben zu den Öffnungszeiten des Museums freien Zutritt zu den Ausstellungen.
- 5 Die Mitgliedschaft geht verloren:
 - a) durch den Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch ihre Auflösung.
 - b) durch die schriftliche Kündigung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand.
 - c) durch den Ausschluss.
- 6 Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 7 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
 - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
 - Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- 8 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den Vorstand zu richten ist.

9 Für das Ausschlussverfahren gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge befindet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Vereinsorgane sind a) die Mitgliederversammlung und
b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1 In jedem Kalenderjahr ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied, eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage zum Versammlungstermin. Ein Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.
- 2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand mit einer kürzeren Ladungsfrist einberufen werden, wenn dies der Geschäftsbetrieb erfordert.
- 3 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 4 Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- 5 Der Vorstand des Vereins bestimmt den Versammlungsleiter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 6 Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches zwei Vorstandsmitglieder unterschreiben.
- 7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

- 8 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
Eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder ist erforderlich für:
- a) eine Änderung der Satzung
 - b) den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - c) die Auflösung des Vereins
- 9 Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:
- a) Beschlüsse zu langfristigen Entwicklungsperspektiven des Museums
 - b) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - c) Wahl und Entlastung der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - f) Zustimmung für eine Darlehensaufnahme
 - g) Zustimmung zu Satzungsänderungen
 - h) Zustimmung zur Auflösung des Vereins
- 10 Die Wahl des Vorstandes kann in offener oder geheimer Abstimmung erfolgen. Hierzu befragt der Versammlungsleiter vor Beginn des Wahlvorgangs die Mitglieder, die mit einfacher Mehrheit über die Form der Wahl entscheiden.

§ 8 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus drei Personen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 2 Angestellte des Museumsvereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 3 Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4 Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 5 Ein Mitglied des Vorstandes entsendet die Stadt Ribnitz-Damgarten als Eigentümerin des Museums.
- 6 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 7 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands oder seinen Stellvertreter. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden handeln darf.
- 8 Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

- 9 Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Aufgaben, Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes

- 1 Hauptaufgabe des Vorstandes ist die inhaltliche Planung der Museumsaufgaben und die Erstellung langfristiger Entwicklungskonzepte für das Deutsche Bernsteinmuseum. Der Vorstand erstellt den jeweiligen Jahreswirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr.
- 2 Der Vorstand entscheidet über den Jahresabschluss der Museumsleitung durch schriftlichen Feststellungsbeschluss.
- 3 Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Kenntnisnahme des Jahresabschlussberichtes.
- 4 Der Vorsitzende soll alle Vorstandsmitglieder regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einladen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes hat er zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen.
- 5 Alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu fassen.
- 6 Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu einer ausdrücklich als Beschluss bezeichneten Entscheidung schriftlich erklären.

§ 10

Geschäftsführung

- 1 Der Vorstand setzt zur Umsetzung der Vereinsziele eine Museumsleitung mit geschäftsführenden Befugnissen ein. Die Museumsleitung besteht aus dem Verwaltungsleiter und dem wissenschaftlichen Leiter. Die Berufung eines Vorstandsmitglieds ist unzulässig.
- 2 Die Berufung der Museumsleitung durch den Vorstand muss einstimmig erfolgen.
- 3 Geschäfte bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro, die im Wirtschaftsplan genehmigt wurden, führt die Museumsleitung selbstständig durch.
- 4 Die Museumsleitung trifft alle Personalentscheidungen des für das laufende Jahr durch den Vorstand genehmigten Stellenplanes eigenständig.
- 5 Alle anderen Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- 6 Die Museumsleitung hat spätestens neun Monate nach Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand einen Jahresabschluss vorzulegen.

§ 11 Finanzen

- 1 Der Verein vereinnahmt zur Erreichung seiner Vereinsziele und zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes:
 - a) Beiträge
 - b) Eintrittsgelder
 - c) Verkaufserlöse
 - d) Mieteinnahmen

und wirbt für kulturelle Aktivitäten, wie Veranstaltungen, Ausstellungen und Ankäufe von Exponaten, Spenden und öffentliche Fördermittel ein.
Darüber hinaus vereinnahmt der Verein Zuschüsse vom Eigentümer der Museums-sammlungen und –gebäude für das Betreiben des Museums.

- 2 Der Verein kann projektgebundene Rücklagen und freie Rücklagen bilden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ribnitz-Damgarten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 2 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Absatz 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.


§ 13 Salvatorische Klausel

- 1 Sollte eine Bestimmung dieser Satzung gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstoßen, so soll nicht die ganze Satzung ungültig sein, sondern nur die betreffende Bestimmung den gesetzlichen Notwendigkeiten entsprechend geändert werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20. April 2015 verabschiedet.

Ribnitz-Damgarten, 20. April 2015


Frank Ilchmann
Vereinsvorsitzender


Heike Völschow
Stellvertreterin


Jan Berg
Vorstandsmitglied